

## **§ 6 Entscheidung über die Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Über die Zulassung zum Lehrgang entscheidet das LGL nach Bedarf und Eignung der Bewerber.

<sup>2</sup>Hierbei ist abzustellen auf die Gesamtnote der Ärztlichen Prüfung, bereits erworbene einschlägige berufliche Erfahrungen sowie besondere Fachkenntnisse.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerber eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 nicht erfüllen; § 2 Abs. 2 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium kann das LGL in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.